

# **Wahlordnung des Jugendamtselternbeirats der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Kempen**

## **Präambel**

Grundlage dieser Wahlordnung ist die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirats der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Kempen in der aktuellen Fassung vom TT.MM.2021. § 3 Abs. 7 besagt: „Näheres regelt die Wahlordnung“. Grundlage ist außerdem das **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe)**, in der aktuellen Fassung gemäß dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877-942). Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

## **§1 Wahl in den Tageseinrichtungen**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder lassen gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz jedes Jahr bis zum 10.10. einen Elternbeirat wählen und teilen die Kontaktdaten der Elternbeiräte dem Jugendamt mit.
- (2) Nach Abstimmung des Jugendamtselternbeirats (JAEB) mit dem Jugendamt schreibt das Jugendamt möglichst bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternvollversammlung einzuberufen.
- (3) Jeder Elternbeirat einer Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte eine\*n Delegierte\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in für die Wahl des Jugendamtselternbeirates.

## **§2 Wahl in der Kindertagespflege**

- (1) Den Eltern von Kindern in Kindertagespflege soll gem. § 11 Abs. 1 KiBiz jedes Jahr bis zum 10.10. die Wahl eines Elternbeirats ermöglicht werden. Die gewählten Elternvertreter\*innen sind zugleich Delegierte für den JAEB.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten der Elternvertretung der Kindertagespflege ist zu Beginn des Kindergartenjahres zu prüfen. Das Verhältnis wird wie folgt bestimmt:  
Gesamtzahl der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen geteilt durch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen = X  
Gesamtzahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geteilt durch X = Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Kindertagespflege  
Daraus ergibt sich derzeit eine Anzahl von zwei stimmberechtigten Delegierten der Elternvertretung der Kindertagespflege sowie zwei Stellvertretungen, die zur konstituierenden Sitzung des JAEBs eingeladen werden.
- (3) Die Fachberatung der Tagespflege informiert die Eltern über die Möglichkeit der Wahl eines Elternbeirats sowie der Vertretung im JAEB und die zeitlichen Fristen für die Interessensbekundung der Eltern.
- (4) Interessierte Eltern signalisieren ihr Interesse an einer Mitwirkung bis zum 30.09. per E-Mail an die Fachberatung der Kindertagespflege im Jugendamt.
- (5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Eltern, die im September des Jahres einen Betreuungsvertrag in der Tagespflege und ihren Wohnsitz im Jugendamtsbezirk Kempen haben. Eltern haben für jedes Kind in Tagespflege eine Stimme.

### **§3 Einberufung der konstituierenden Sitzung des JAEBS**

- (1) Die JAEB-Delegierten der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bilden in ihrer Gesamtheit den Jugendamtselternbeirat, wenn 15 % aller Elternvertretungen der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk eine\*n Delegierte\*n gewählt haben.
- (2) Die konstituierende Sitzung sowie die Wahlen innerhalb des JAEBS finden jedes Jahr zwischen dem 11.10. und 10.11. statt.
- (3) Die Einladung und die erste Einberufung des neuen JAEBS im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt in Absprache des amtierenden JAEBS mit dem Jugendamt. Hierzu zählen Termin, Raum, Einladung, Wahlvorbereitung, etc.
- (4) Die Einladung der JAEB-Delegierten zur konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich per E-Mail und/oder durch Überreichung durch die Einrichtungsleitungen bzw. Tagespflegepersonen und muss mindestens 2 Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet bzw. überreicht werden.
- (5) Die Wahl wird vom amtierenden JAEB in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geleitet und moderiert. Das zuständige Jugendamt kann eine\*n Vertreter\*in mit Beobachterstatus entsenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (6) Besteht kein amtierender Jugendamtselternbeirat oder kommt dieser seiner Aufgabe nicht nach, kann die konstituierende Sitzung des JAEBS durch jede\*n gewählte\*n Delegierte\*n in Abstimmung mit dem Jugendamt einberufen werden.
- (7) Ist eine Sitzung vor Ort nicht möglich, kann die konstituierende Sitzung sowie die Wahl in einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Dazu sind geeignete Mittel zu wählen, die Wahl zu dokumentieren.

### **§ 4 Wahlen im JAEB**

- (1) Die Ämter des neu gewählten JAEBS (Vorsitzende, Landesdelegierte usw.) werden vom neuen JAEB in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine\*n Vorsitzende\*n sowie mindestens eine Stellvertretung. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
- (3) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine\*n Delegierte\*n und eine Stellvertretung für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende\*r und Vertreter\*in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.
- (4) Name und Kontaktdaten der Vorsitzenden und Landes-Delegierten teilt das Jugendamt dem amtierenden Landeselternbeirat bis zum 14.11. eines jeden Jahres mit. Die Abfrage des Landesdelegierten kann auch durch das Landesjugendamt oder das Familienministerium des Landes NRW erfolgen. Die Landesdelegierten werden auch in diesem Fall bis zum 14.11. dem amtierenden Landeselternbeirat mitgeteilt.
- (5) Jede\*r Delegierte hat bei der Wahl im JAEB eine Stimme. Nehmen Delegierte\*r und Stellvertretung an der Wahl teil, hat nur der\*die Delegierte ein Stimmrecht, kann sich jedoch mit der Stellvertretung beraten.
- (6) Vor Durchführung der Wahl ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen, wie viele Vorsitzende gewählt und wie die Wahl durchgeführt werden soll. Zulässig sind geheime oder offene Wahl sowie Einzelwahl oder Blockwahl.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird vom amtierenden JAEB schriftlich in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll wird unmittelbar (i.d.R. innerhalb einer Woche) nach der Wahl veröffentlicht.

## **§ 5 Änderungen der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung sind mit einfacher Mehrheit der JAEB-Delegierten zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Wahlordnung spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung allen Delegierten zur Verfügung zu stellen.

Diese Wahlordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 20.04.2021 in Kraft.

Kempen, 20.04.2021

---

Ort, Datum

---

JAEB Vorsitzende\*r

JAEB stellvertr. Vorsitzende\*r

ggf. Schriftführer\*in